

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwaiger Beratungs- und Planungsleistungen, Auskünfte etc.) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen bzw. unsere Leistungen erbringen. Gleichmaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Bestellers unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten seitens des Bestellers. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, können wir das Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Eingang bei uns allein durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Fax oder E-Mail) annehmen. Die tatsächliche Auslieferung der Ware ohne eine solche Erklärung, sonstiges Verhalten von uns oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Bestellers auf den Abschluss des Vertrages.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnissen von Datenverarbeitungsvorgängen, sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Besteller von uns zugänglich gemacht werden, sowie an Rechten aus Know-how behalten wir uns das Eigentum, sämtliche Urheberrechte und ggf. die Rechte nach dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten mit Ausnahme der Genehmigungsbehörden zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, oder auf unseren Wunsch zu vernichten, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
4. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen, inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung auf die Richtigkeit ihres sachlichen Inhalts zu prüfen. Wenn der Besteller nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang unserer Auftragsbestätigung Einspruch erhebt, betrachten wir dies als Anerkennung.

§ 3 Preise und Zahlungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Etwaige Nebengebühren, öffentliche Abgaben oder ähnliches sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir sind berechtigt, sofort Erstattung verauslagter Frachten und sonstige Aufwendungen zu verlangen. Verpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und unseren Ausführungszeichnungen sowie der von uns ermittelten Aufmasse und Warenmengen.

2. Eine zusätzliche Vergütung steht uns zu, falls von uns mit oder ohne Zustimmung des Bestellers zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen eine Leistung erbracht wird, die für die Durchführung des Auftrages notwendig ist und dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Bestellers entspricht.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 3 Monate liegen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufpreis nach Erhalt unserer Rechnung spätestens zum Fälligkeitstag, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sofern dies nicht erfolgt, kommt er ohne weitere Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt in Verzug. Schecks, Eigenakzpte und Kundenwechsel werden in jedem Fall nur erfüllungshalber angenommen, sofern wir nicht die Annahme überhaupt ablehnen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Regulierung. Evt. ausländische Bankspesen sowie bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
6. Zahlt der Besteller nicht fristgerecht, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Vertragspartner nachweist, dass er die unterbliebene Zahlung nicht zu vertreten hat.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind, Eine Aufrechnung mit an ihn abgetretenen Ansprüchen ist ausgeschlossen. Rechte des Bestellers zur Zurückbehaltung der Zahlung bzw. Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung anbieten. § 215 BGB findet keine Anwendung.
8. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Besteller bestehenden Ansprüche zu verrechnen. Vereinbarte Nachlässe werden nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.
9. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen. Solange dies nicht erfüllt ist oder in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung.

Bei Bekanntwerden der genannten Umstände bzw. der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat nach fruchtlosem Verstreichen der Frist, berechtigt, von allen Aufträgen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller die uns nachweislich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird hiervon nicht berührt.

§ 4 Beschaffenheit der Produkte

1. Die Beschaffenheit unserer Produkte ergibt sich aus den Prospekten und anderen konkreten Beschreibungen der Produkte, die jederzeit bei uns eingesehen werden können und auf Aufforderung auch jederzeit übersandt werden. Die dort gemachten Angaben werden weder zugesichert, noch garantiert.
2. Die Beschaffenheit unserer Produkte wird sich bei fehlerhafter Anwendung und unsachgemäßer Lagerung negativ entwickeln. Die Informationen hierzu, die in den in §4 Abs.1 angegebenen Informationsbroschüren oder auf anderem Wege dem Besteller bekannt gemacht werden, sind daher in jedem Fall zu beachten.

3. Der Besteller ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Besteller von einer bestimmten Eignung ausgeht oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.
4. Abweichung von Maß, Gewicht und Güte sind nach der vereinbarten Spezifikation/der spezifizierten Norm oder der geltenden Übung zulässig.

§ 5 Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Leistungen binnen 10 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller die von uns erbrachte Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise in Benutzung genommen hat.
2. Wir tragen lediglich die Kosten der Bereitstellung der zu prüfenden Lieferung oder Leistung. Die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Ist vereinbart, dass die Abnahme in unserem Werk stattfinden soll, und erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig (also spätestens innerhalb von 10 Tagen nach unserer entsprechenden Anforderung) oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert und kann entsprechend berechnet werden.
4. Die Abnahme stellt eine Hauptpflicht des Bestellers dar. Bei Verzug sind wir, unbeschadet weitergehender Rechte, berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller anschließend mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, sofern wir den Besteller hierauf besonders hinweisen. Gleiches gilt, wenn die Lieferung einverständlich auf Wunsch des Bestellers verzögert worden ist.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Bestellers; Subunternehmer

1. Der Besteller ist verpflichtet, seinerseits alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine zügige, rationelle und gefahrlose Durchführung unseres Auftrages, insbesondere bei der Anlieferung, Auf- oder Einbringung und Verarbeitung unserer Ware zu ermöglichen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - uns rechtzeitig genaue und zutreffende Angaben und Unterlagen, die wir für unsere eigenen Planungs- und Vermessungsarbeiten und sonstigen Vorbereitungen und Dispositionen benötigen, zur Verfügung zu stellen;
 - rechtzeitig für die Versorgung der Baustelle oder Verarbeitungsstelle mit Strom und Wasser zu sorgen und die allgemeine Sicherung der Baustelle oder Verarbeitungsstelle – auch gegen Diebstahl – zu übernehmen sowie uns rechtzeitig über dort unterirdisch verlegte Leitungen einschließlich Kanäle zu unterrichten;
 - die baupolizeiliche oder sonstige behördliche Genehmigung rechtzeitig herbeizuführen;
 - sofern uns vom Besteller Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt wird, zu gewährleisten, dass dieses technisch einwandfrei ist und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
 - eine örtliche Bauleitung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den Personen, die von uns mit der Durchführung des Auftrages betraut sind, vertrauensvoll zusammenarbeitet und ihnen eine ungehinderte und selbstständige Durchführung ihrer Arbeiten gewährleistet.
2. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung der vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten und der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Pflichten entstehen.
3. Wir sind berechtigt, mit der Ausführung der Auftragsarbeiten oder Teilen davon Subunternehmer zu betrauen.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit

1. Wir sind aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag allein dem Besteller gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Bestellers, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen uns geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Bestellers bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Besteller stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen uns erhoben werden.
2. Lieferfristen und Fertigstellungstermine beginnen nicht vor Hereingabe eventuell von dem Besteller zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind, und vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen. Lieferungen erfolgen ab Werk. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.
3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und –maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten), sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflicht gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde ist jedoch in jedem Fall berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, wenn wir den vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermin überschreiten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Wird uns die Lieferung oder Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten.
4. Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist bzw. vor dem Fertigstellungstermin in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist oder ein Fertigstellungstermin in Folge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Besteller, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gem. § 7 Ziffer 3 berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet.
6. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens 2 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 2 Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
7. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können vielmehr die Liefergegenstände nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

§ 8 Gefahrtragung

1. Soweit keine Bringschuld vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere gewerbliche Niederlassung verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Fahrzeugen den Transport ausführen oder fremde Fuhrunternehmer durch uns eingesetzt werden und unabhängig davon, ob wir die Versandkosten tragen. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Bestellers. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.

2. Bei Werkleistungen, die an einem vom Besteller bestimmten Ort zu erbringen sind, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines Untergangs unserer Leistung mit der Abnahme auf den Besteller über. Die Gefahr geht auch ohne Abnahme über, wenn die Fertigstellung von uns dem Besteller mitgeteilt worden ist und die Abnahmefrist verstrichen ist (vgl. § 5 Ziff. 1).
3. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns auf die Baustelle oder Verarbeitungsstelle verbrachten Maschinen, Gerätschaften, Ware sowie die erbrachte Leistung gegen Beschädigung oder Untergang durch Feuer, Diebstahl, Sturm, Wasser oder Schäden, die sich aus der Beschaffenheit der Baustelle oder Bearbeitungsstelle ergeben, zu versichern.
4. Im Falle einer Verschlechterung oder eines Untergangs unserer Leistung oder Teilen davon (einschließlich der zur Ausführung der Leistung bestimmten Ware) vor Gefahrenübergang auf den Besteller bleibt unbeschadet weiterer Ersatzansprüche unser vertraglicher Vergütungsanspruch bestehen, sofern der Untergang oder die Verschlechterung im ursächlichen Zusammenhang mit einem auch unverschuldeten Verstoß des Bestellers gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten oder mit einem der in § 8 Abs. 3 genannten Risiken steht oder während des Verzuges des Bestellers mit der Abnahme eintritt.
5. Unser vertraglicher Vergütungsanspruch bleibt anteilig im Verhältnis des Wertes der erbrachten Leistungen zu dem Wert der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung bestehen, wenn sich durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, während der Ausführung der Arbeiten Hindernisse ergeben, die einer Fertigstellung überhaupt oder in angemessener Zeit entgegenstehen. Ist das Hindernis auf einen Umstand zurückzuführen, den der Besteller zu vertreten hat, so bleibt unser vertraglicher Vergütungsanspruch abzgl. ersparter oder durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskräfte erworbener oder böswillig nicht erworbener Vergütungen bestehen.
6. Bleiben wir in den in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 beschriebenen Fällen zur Vollendung oder Neuherstellung des Werkes verpflichtet, so hat uns der Besteller die für die Vollendung oder Neuherstellung zu erbringenden Mehrleistungen zusätzlich zu vergüten.

§ 9 Haftung bei Mängeln; Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach dem § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist – erkennbaren Mängel sowie typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Der Besteller ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder unvollständigen Mängelrüge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung nach Rücksprache mit uns sofort einzustellen.
2. Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller, unsachgemäßem Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn an dem Bauwerk, auf dem unsere Ware aufgebracht wurde, Veränderungen vorgenommen werden oder eintreten, die gleichzeitig die Anforderungen ändern, denen die von uns aufgebrachte und verarbeitete Ware zu diesem Zeitpunkt unterlag.
3. Die Gewährleistung für unsere Produkte und Leistungen beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen ein (1) Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für die in § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Fälle sowie für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, auf Vorsatz oder einem groben Verschulden unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt die Verjährungsfrist bereits mit der Teillieferung bzw. Teilabnahme. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des

Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ersatzlieferung und Nachbesserung führen nicht zum Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Dem Besteller bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung die Vergütung angemessen zu mindern oder – soweit dies gesetzlich zulässig ist - vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt in der Regel vor, wenn wir zweimal vergeblich Nacherfüllungsversuche unternehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, kann der Besteller mit den in § 10 enthaltenen Einschränkungen geltend machen.

4. Soweit der Besteller zur Geltendmachung von Rechten verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 20 Kalendertage ist.
Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten in der Regel dann, wenn die Gesamtaufwendungen zur Nacherfüllung höher liegen als 30 % des Marktwertes der verkauften Ware. Die weiteren Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
5. Wir haben die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
Soweit wir die mangelhafte Sache nur geliefert und nicht auch montiert haben, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht dazu verpflichtet, die Kosten des evtl. erforderlichen Einbaus der neu gelieferten Sache zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
6. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung.
7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abtretbar.
8. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller ein Recht auf Rücktritt nicht zu, auch ist er zur Annahme der Lieferung verpflichtet.
9. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang. Sie bestehen nicht für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, zudem setzen sie die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
10. Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, haben wir das Recht, den Besteller mit einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte uns gegenüber geltend zu machen. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, wenn wir in der Aufforderung mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen haben. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, auf Vorsatz oder einem groben Verschulden unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

§ 10 Schadenersatzansprüche

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind wir wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Besteller geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten auch bei der Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges.
 - a) Wir haften nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Besteller gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.
 - b) Schadensersatz statt der Leistung wegen der Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

- c) Der Besteller ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in § 9 zur Wahrnehmung von Nacherfüllungsangeboten bzw. der sonstigen dort geregelten Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Nachteile, nicht jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - d) Im Falle der Haftung ersetzen wir unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen Schaden des Bestellers in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Besteller nicht anwendbar war.
 - e) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätung-Woche auf 0,5%, maximal auf 5%, und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsmäßigen Leistungsteils begrenzt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch unsere Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
 - f) Schadensersatz statt Leistung kann der Besteller ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er uns innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese uns gegenüber innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.
 - g) Wir sind wegen der Verletzung der dem Besteller gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist es ausgeschlossen, unsere Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen persönlich wegen der Verletzung uns obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
 - h) Die vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung betreffend gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
2. Ungeachtet uns zustehender weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der Besteller uns gegenüber zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:
- a) im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank zu erstatten.
 - b) Vorbehaltlich des Nachweises des Bestellers, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, sind wir bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinem Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.
4. § 348 HGB (Vertragsstrafe) findet keine Anwendung.

§ 11 Überwachungs-, Versicherungs- und Freistellungspflichten

1. Der Besteller ist verpflichtet, vor, während und nach der Inbetriebnahme einer Anlage, eines Bauwerkes oder sonstigen Gegenstandes (nachstehend insgesamt „Anlage“ genannt), in der unsere Leistungen Verwendung finden, die Anlage laufend auf ihre Funktionstüchtigkeit und im Hinblick auf mögliche Schadensquellen zu überwachen. Im Falle eines Schadens oder bei Auftreten von Anzeichen, die auf einen möglichen künftigen Schaden schließen lassen, hat er sofort eine gründliche Untersuchung vorzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen sowie uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sollte ein ursächlicher Zusammenhang des Schadens mit unseren Leistungen in Betracht kommen.
2. Der Besteller ist weiter verpflichtet, die Anlage in der unsere Leistungen Verwendung findet, gegen alle mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden, versicherbaren Schadensrisiken zu versichern und einen

Regress des Versicherers, soweit eine Haftung nach Maßgabe von §§ 9 und 10 ausgeschlossen ist, bei uns auszuschließen.

3. Werden in Folge der Unterhaltung oder des Betriebes einer Anlage des Bestellers, in der unsere Leistungen Verwendung gefunden haben, von einem Dritten Schadenersatzansprüche gegen uns geltend gemacht, so hat uns der Besteller von derartigen Ansprüchen in dem Umfang freizustellen, indem wir nach diesen Bedingungen nicht haften. Für die sich aus § 11 Ziff. 1 ergebenden Pflichten, Maßnahmen zur Abwendung und Minderung eines bereits entstandenen Schadens zu ergreifen, sowie für die Benachrichtigungspflicht hat uns der Besteller in dem Umfang freizustellen, in welchem durch die Verletzung der genannten Pflichten ein höherer weiterer Schaden entstanden ist.
4. Werden von einem Dritten Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung der Auftragsarbeiten entstanden sind, gegen uns geltend gemacht, so hat uns der Besteller, wenn bei der Entstehung des Schadens eine objektive Verletzung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Bestellers mitursächlich war, in dem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen, in dem wir den Besteller wegen seiner Pflichtverletzung in Regress nehmen können.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt unsere Eigentum bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen gegen den Besteller. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Besteller unseren Mitarbeitern zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf unsere Anforderung die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Besteller hiermit sicherungshalber in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird uns der Besteller umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an uns abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und uns unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Bestellers gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Besteller nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem er den Preis an uns zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Besteller trifft die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab. Nimmt der Besteller die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
5. Der Besteller bleibt ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Besteller hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von uns eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an uns weiterzuleiten, bis unsere gesicherten Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Bestellers, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab. Erhält der Besteller Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in

der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass unser Eigentum kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf uns und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für uns.

7. Der Besteller wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Wir sind nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Bestellers, werden wir auf Verlangen des Bestellers Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zu unseren Gunsten bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von uns im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Bestellers befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder er ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen uns oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir dem Besteller das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Wir sind nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Bestellers, sind wir berechtigt, die Ware feihändig zu veräußern und uns aus dem Erlös zu befriedigen. Der Besteller ist ungeachtet sonstiger uns zustehender Rechte verpflichtet, an uns die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2% des Warenwertes zu zahlen.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte

1. Haben wir nach Zeichnung, Modellen, Mustern oder unter Verpfändung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf alle uns bekannten Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährungshemmung, salvatorische Klausel

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht sowie der in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Gebräuche.
2. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Unna. Diese Regelung gilt auch, wenn wir für den Besteller Leistungen an einem anderen Ort ausführen oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von Klauseln wie „ Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zu Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen
3. Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen ist, unser Geschäftssitz in Unna (Amtsgericht Unna, Landgericht Dortmund), falls der Besteller Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt. In jedem Fall können wir den Besteller auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz in Anspruch nehmen.

4. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Unna-Massen, August 2011